Wörsenblatt

fur ben

Deutschen Buchhandel

und fur bie mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von ber

Deputation des Bereins der Buchhandler gu Leipzig.

Amtliches Blatt Des Borfenvereins.

№ 4.

Freitags, ben 12. Januar

1838.

Einige Fragen in Bezug auf den Bundestagsbeschluß vom 9. Novbr. (Borfenblatt 1837 Rr. 94.)

Bu Urt. 2.

1) Sind hiernach die vor ben lettverfloffenen zwanzig Jahren, alfo bis 1817 gedruckten Bucher ganzlich dem Rachbruck preisgegeben, ober auf ewige Zeiten bavor gefchutt?

2) Bezieht sich dieser Termin auf den Schutz eines Berkes überhaupt, oder einer jeden einzelnen Auflage insbesondere? Durfen also, wenn der erste Theil der obigen Frage bestahend beantwortet wird, die vor 1817 erschienenen Auflagen oder Ausgaben eines Buches nachgedruckt werden, wenn auch seitdem neue Auflagen desselben erschienen sind und noch erscheinen?

Bu Urt. 3.

1) Bas mird in thesi unter fostspieligen Werken verftan= ben? Mur folche, die eine bedeutende Berftellungsfumme erfordern? Alfo nicht blos bas Conversationsleriton und ahnliche Werfe von großen Roften und rafchem Debit, Die allerdings eines folchen erweiterten Schuges bedurfen, fondern auch diejenigen umfangreichen miffenschaftlichen und funftlerifchen Unternehmungen, beren Debit fich auf eine fleine Ungahl von Abnehmern beschrantt? Die letteren, unftreitig die ungleich großere Mehrzahl der fofts fpieligen Unternehmungen bes Buchhandels, brauchen aber überhaupt nicht gefchutt zu werden, da Diemand auf den Ginfall tommen wird, fie nachzudruden. Sa= ben nicht vielmehr gerade fleinere Unternehmungen Un= fpruch auf ben Schut ber Regierungen, ba fie eben megen ber geringen Ginlage ben Rachbrucker reigen, gu= mal bei folden Berten, wo die Erfparnif des Sonorars den Sauptbestandtheil des Gewinns fur den Nachdrucker ausmacht?

5r Jahrgang.

2) Wer wird bemnach in praxi barüber entscheiden, ob ein Werk zu ben "großen" gehore, bas mit bedeutenden Borauslagen verbunden ist? Die hohe deutsche Bundessversammlung? Eine hohe Landesregierung? Oder die resp. Kreis- und Ortsbehorden?

Durch eine Beantwortung biefer Fragen wird fich gewiß jeder unferer herren Collegen ein Berdienft um unfern Gesichaftsverkehr erwerben.

Berlin, 2. Decbr. 1837.

Deit u. Comp.

Nachdruck in der Schweiz.

Wenn wir namlich ben Nachdrud Deutscher Berte im Muslande im Allgemeinen betrachten, fo finden mir freilich bas größte, ausgedehntefte Inftitut bafur gu Paris, ich meine bas ber freres Tetot; außer in diefem werden aber in Frankreich wohl wenig Deutsche Bucher nachgebrudt. Die Deutsche Sprache und Literatur genießt überhaupt bort noch nicht folde Ausbreitung und Pflege, bag ein Rach= brud von andern Deutschen Schriften, als benen unserer Claffifer, fich rentiren murde, und felbft ben Druck ber Claffifer tonnten die Parifer Machbruder fchwerlich unternehmen, mußte fich ihr Sandel damit nur auf Frankreich beschranten; besmegen fagen auch bie Bebr. Tetot in ih= rem Manifeste, bas in Dr. 47 bes Borfenblatts uns mit= getheilt wird, baf fie auf gang neutrale gander noch fpes culirten, wie die Schweig zc., mo die Deutschen Berleger bas Recht bes Monopols (!) erft zu bocumentiren hatten. Dabei ift fur die Beit, mo die Deutsche Sprache mehr Gin=